

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

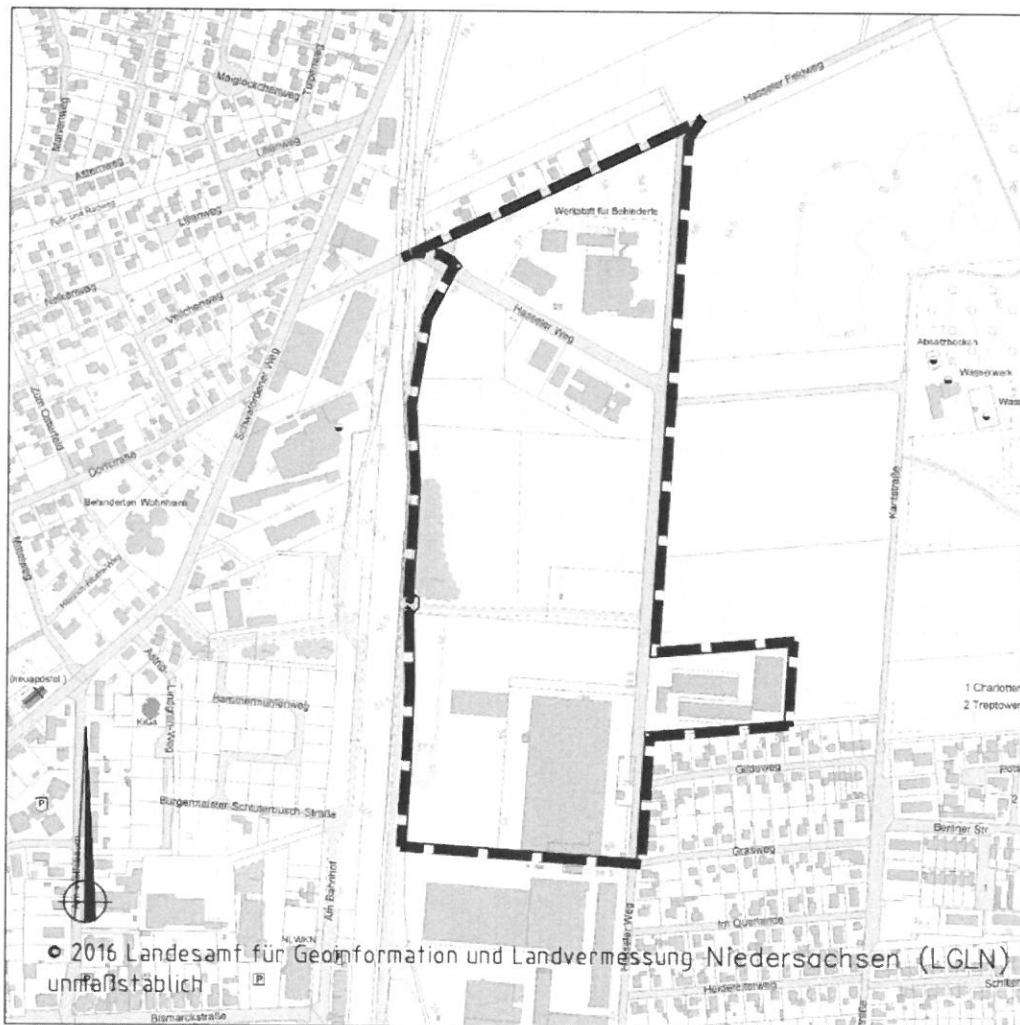
Bauleitplanung der Stadt Sulingen

Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet Sulingen-Nord, Am Hasseler Weg“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet Sulingen-Nord, Am Hasseler Weg“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet Sulingen-Nord, Am Hasseler Weg“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung und Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis:

- Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 22.12.2017
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Satzung zur Änderung der „Friedhofssatzung der Stadt Sulingen“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Sulingen beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Sulingen vom 25.08.2016 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz 15/2016, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „(Kolumbarium)“ folgende Wörter eingefügt:
„und in der Urnen-Baumgrabstätte“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „30 Jahre“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Eine Umbettung von Aschen aus der Urnen-Baumgrabstätte ist nicht möglich.“
 - b) Die nachfolgenden Absätze verschieben sich um jeweils eine Ziffer.
3. In § 10 wird die Aufzählung um den Punkt
 - j) Urnen-Baumgrabstätte
erweitert.
4. In § 12 Absatz 2 wird der in Klammern aufgeführte § 17 durch § 18 ersetzt.